

gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger auftritt. Ist dem Gericht bekannt, wer als gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger benannt worden ist, so muß das Gericht ihn unmittelbar laden. Eine Ladung über den Betriebsleiter, die BGL, AGL oder über das Kollektiv ist nicht ratsam, weil sich dadurch Verzögerungen bzw. Schwierigkeiten ergeben können, die sich nachteilig auf die Durchführung der Hauptverhandlung auswirken.

Die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers durch das Gericht ist eine sehr bedeutende Entscheidung. Sie ist durch Beschluß unter Mitwirkung der Schöffen zu treffen. Dazu bedarf es keiner Formerfordernisse von Seiten der Antragsteller. Der Beschluß ergeht nach der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Benennung eines derartigen Vertreters. -

Hierbei ist die Frage aufgetaucht, ob es möglich ist, in einem Verfahren sowohl einen gesellschaftlichen Ankläger als auch einen gesellschaftlichen Verteidiger zuzulassen. Das ist nicht zulässig, wenn beide Anträge von demselben Kollektiv gestellt werden. Diese Tatsache zeigt, daß sich das Kollektiv über die richtige Beurteilung der Straftat eines seiner Mitglieder nicht im klaren ist. Eine solche uneinheitliche Auffassung würde dem Gericht auch nicht helfen, die Wahrheit zu erforschen und eine gerechte Entscheidung zu finden. In diesen Fällen, die nur äußerst selten vorkommen, ist es erforderlich, vor der Hauptverhandlung eine Klärung der gegensätzlichen Auffassungen innerhalb des Kollektivs herbeizuführen. Anders verhält es sich, wenn aus zwei verschiedenen Kollektiven verschiedene Anträge gestellt werden. So wäre es z. B. denkbar, daß in einem Strafverfahren gegen einen Mitarbeiter einer Bäuerlichen Handelsgenossenschaft eine LPG, der durch diese Straftat Schaden zugefügt worden ist, einen gesellschaftlichen Ankläger stellt, während das Kollektiv der Bäuerlichen Handelsgenossenschaft einen gesellschaftlichen Verteidiger beauftragt, um vor Gericht für die umfassende Einschätzung von Tat und Täter z. B. wesentliche mildernde Umstände darzulegen. In solchen Fällen bestehen keine Bedenken gegen das Auftreten sowohl eines gesellschaftlichen Anklägers als auch eines gesellschaftlichen Verteidigers¹⁰.

Zur Ablehnung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger

Fehlerhaft ist die Praxis verschiedener Gerichte, die Ablehnung eines gesellschaftlichen Verteidigers damit zu begründen, daß das beauftragende Kollektiv die Absicht habe, den Angeklagten der Bestrafung zu entziehen und das tatsächliche Geschehen fehlerhaft in milderem Lichte darzustellen. Derartige Auffassungen sind überwiegend nicht begründet und vor allem kaum nachweisbar. Wenn nach Auffassung des Gerichts ein Kollektiv die Straftat des Angeklagten noch nicht im Zusammenhang beurteilt und deshalb von z. T. falschen Voraussetzungen an die Benennung eines gesellschaftlichen Verteidigers herangeht, dann ist das Gericht in besonderem Maße verpflichtet, sich in der Hauptverhandlung, zumindest aber im Urteil, eingehend mit diesen fehlerhaften Auffassungen auseinanderzusetzen. Es darf jedoch dabei nicht zu einer kleinlichen Bevormundung von gesellschaftlichen Kollektiven kommen. Insofern kann auch Beyer/Herrmann, die einen solchen Ablehnungsgrund bejahen¹¹, nicht zugestimmt werden. Beyer/Herrmann halten eine Ablehnung der Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers weiterhin dann für möglich,

wenn „die Bedeutung der Sache die Mitwirkung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers nicht erfordert“¹². Diese Auffassung widerspricht eindeutig dem Rechtspflegeerlaß, der keine derartige Einengung kennt. Wenn ein im Rechtspflegeerlaß genanntes Kollektiv zu der Überzeugung gelangt ist, in einer solchen Form am Gerichtsverfahren mitwirken zu wollen, dann ist dies ein Ausdruck dafür, daß es seine gesellschaftliche Verantwortung bei der Bekämpfung und Überwindung von Rechtsverletzungen erkannt hat und wahrnehmen will. Die Gerichte würden die Bereitschaft der gesellschaftlichen Kräfte, aktiv an der Ausübung der Rechtspflege teilzunehmen, brüskieren, wenn sie deren Teilnahme wegen der „geringen Bedeutung“ der Sache ablehnen würden, obwohl die Werk tätigen der konkreten Sache von sich aus eine große Bedeutung beimessen.

Das soll aber nicht heißen, daß die Rechtspflegeorgane in jedem Fall auf die Teilnahme eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers hinwirken sollen. Wenn gesellschaftliche Kollektive aber von sich aus einen Antrag auf Zulassung stellen, dann besteht kein Grund für eine Ablehnung wegen „Geringfügigkeit“.

Kein Grund für eine Ablehnung ist es ferner, wenn die Vermutung besteht, daß der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger eine Auffassung vortragen könnte, die nicht mit der des Gerichts übereinstimmt. Das Gericht ist keinesfalls verpflichtet, sich den Ausführungen des gesellschaftlichen Beauftragten unbedingt anzuschließen, etwa allein aus dem Grunde, weil er eine kollektive Meinung vorträgt. Das Gericht muß sich gewissenhaft mit den Ausführungen des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers sowohl im Urteil wie auch innerhalb der Beweisaufnahme auseinandersetzen. Das ist erforderlich, um die Eigenverantwortlichkeit des Gerichts zu wahren und ein den objektiven Geschehnissen entsprechendes Urteil zu fällen¹³.

Die Ablehnung eines Antrags auf Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers kann aus Gründen erfolgen, die in der Person des gesellschaftlichen Beauftragten liegen, desgleichen dann, wenn es sich nicht um ein im Rechtspflegeerlaß genanntes Kollektiv handelt, z. B. wenn eine Gruppe von Personen nur zeitweilig aus arbeitsorganisatorischen Gründen lose zusammenarbeitet. Die Reife des Kollektivs ist jedoch kein Kriterium für die Zulassung oder Ablehnung eines Antrags. Wollte das Gericht die Reife eines Kollektivs prüfen, dann würde dies in eine Bevormundung ausarten, ganz abgesehen davon, daß ein Kollektiv mit seinen Aufgaben wächst und sich entwickelt¹⁴. Sollte sich jedoch herausstellen, daß eine Person als gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger benannt worden ist, deren bisherige Entwicklung es nicht gerechtfertigt erscheinen läßt, eine solche Funktion auszuüben (z. B. kurze Zeit zurückliegende Verurteilung wegen einer Straftat oder Verfeindung mit dem Angeklagten), dann sollte das Gericht dem Kollektiv empfehlen, ein anderes Mitglied zu beauftragen. Es ist jedoch nicht möglich, daß der Staatsanwalt die Zulassung eines anderen Mitglieds aus dem betreffenden Kollektiv beantragt.

Die von einigen Richtern vertretene Auffassung, daß die Möglichkeit bestehe, den Beschluß über die Zulassung eines gesellschaftlichen Verteidigers zu widerrufen, wenn dieser in der Hauptverhandlung frech und anmaßend auftrete, kann nicht geteilt werden. Solche

¹⁰ Vgl. hierzu Altnau/Westphal/Schaufert/Röske, „Zur Anwendung neuer Formen der Teilnahme der Werk tätigen an der Rechtspflege“, NJ 1963 S. 723.

¹¹ Beyer/Herrmann in NJ 1963 S. 661.

¹² Beyer/Herrmann, a. a. O.

¹³ Vgl. hierzu Dult, „Welche Anforderungen sind an die Begründung des Strafurteils zu stellen?“, NJ 1964 S. 229.

¹⁴ Vgl. hierzu Beyer/Herrmann, a. a. O., S. 649.